

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der Universität Bielefeld mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 14. Juli 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der Universität Bielefeld mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 15. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 3 S. 20), geändert am 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 12 S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „vierwöchige“ durch das Wort „einmonatige“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vierwöchige“ durch das Wort „einmonatige“ ersetzt.
3. In § 15 erhält die Überschrift „D. Modulstrukturtable mit Angaben für den Modulabschluss“ die Fassung „E. Modulstrukturtable mit Angaben für den Modulabschluss“.
4. In § 15 E. Modulstrukturtable mit Angaben für den Modulabschluss erhält das Modul mit dem Kürzel 5-II-KP erhält in der Modulstrukturtable folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
5-II-KP	Klinische Profilierung	10	7	2	2:1	

5. In § 17 Absatz 1 wird im zehnten Spiegelstrich der Aufzählung das Wort „vierwöchige“ durch das Wort „einmonatige“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
7. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL vom 2. Februar 2023.

Bielefeld, den 14. Juli 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer